Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter Flaschen; Acetylenflaschen (TRG 311)
Amtliche Abkürzung	TRG 311
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Anlage 1 TRG 311 - Technische Regeln Druckgase TRG 311 Anlage 1 - Acetylen-Flaschen Kennzeichnung auf Acetylen-Flaschen (1)

Ausgabe Dezember 1974 (ArbSch. 1/1975 S. 55)

1. Zusammenstellung der Kennzeichen

E = Erläuterung

Nr.	Kennzeichen betreffend	Einheit	Anbringung vorbehaltlich Nummer 2	
			zwingend	freigestellt
Herstellen				
	Behälterdaten			
1 E	Festigkeitskennwert K	N/mm2	¤	
2	Kennbuchstabe für die Wärmebehandlung		¤	
3	Fassungsraum (ausgelitert)	l	¤	
4	Prüfüberdruck	bar	¤	
5	Leergewicht	kg	¤	
	Bauartzulassung, Herkunft			
6	Bauart-Zulassungszeichen		¤	

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Nr.	Kennzeichen betreffend	Einheit	Anbringung vorbehaltlich Nummer 2	
			zwingend	freigestellt
Herstellen				
	Behälterdaten			
7	Kennbuchstabe für das Land des Herstellerwerkes			o
8	Name oder Firmenzeichen des Herstellerwerkes			o
9	Herstellungsnummer und die beiden Endziffern des Jahres des Herstellens (z.B.: 3712/75 oder 75/3712)		¤	
	Erstmaliges Prüfen im Herstellerwerk			
10	Prüfzeichen des Sachverständigen		¤	
Betriebsfertiges Herrichten				
	Fertigstellen im Masse-Füllwerk			
11 E	Bauart-Zulassungszeichen für die poröse Masse und das Lösungsmittel		¤	
12	Kennbuchstabe für das Land, in dem das Masse-Füllwerk liegt			o
13	Name oder Firmenzeichen des Inhabers der Zulassung			o
14 E	Bezeichnung der Porösen Masse		¤	
14a E	Bezeichnung des Lösemittels, sofern nicht Aceton verwendet wird; LÖSUNGSMITTELFREI oder L-FREI, wenn Lösungsmittel nicht verwendet wird		¤	

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Nr.	Kennzeichen betreffend	Einheit	Anbringung vorbehaltlich Nummer 2	
			zwingend	freigestellt
Herstellen				
	Behälterdaten			
	Füllung			
15	Bezeichnung des Druckgases: ACETYLEN		¤	
16 E	höchstzulässiger Überdruck der Füllung bei 15 °C	bar	¤	
17 E	TARA-Gewicht und (FERTIG-Gewicht)	kg	¤	
18 E	NETTO-Gewicht (FÜLL-Gewicht)	kg	¤	
	Eigentum			
19 E	Name oder Firmenzeichen des Eigentümers			o
20	Eigentumsnummer			o
	Erstmaliges Prüfen im gebrauchsfertigen Zustand			
21	Datum (Monat/Jahr)		¤	
22	Prüfzeichen des Sachverständigen		¤	
23	Jahr des 1. wiederkehrenden Prüfens		¤	
Wiederkehrendes Prüfen				
24	Prüfzeichen des Sachverständigen		¤	
25	Datum (Monat/Jahr) oder Jahr des nächsten wiederkehrenden Prüfens		¤	

2. Erläuterungen und Maßgaben

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zu den unter Nummer 1 zusammengestellten Kennzeichen gelten folgende Erläuterungen und Maßgaben:

Kennzeichen nach Nummer 1	Erläuterungen und Maßgaben
1 bis 10	Es gelten die entsprechenden Erläuterungen und Maßgaben nach TRG 270 Anlage 3. jedoch nicht Satz 2 der Erläuterung zum Kennzeichen 3.
11	Es handelt sich um das Zulassungszeichen, unter dem die nach Landesrecht zuständige Behörde (Zulassungsbehörde) für die poröse Masse und das Lösungsmittel die Zulassung nach § 14 DruckgasV erteilt hat. Für des Schema des Zulassungszeichens gilt die Erläuterung zum Kennzeichen 6 in TRG 270 Anlage 1 mit der Maßgabe, daß zwischen dem Kennbuchstaben des Landes und der die Zulassungsbehörde kennzeichnenden Ziffer der Buchstabe "M" eingefügt ist (Beispiel: 05 D M 6).
12 bis 13	Es gelten die entsprechenden Erläuterungen und Meßgaben nach TRG 270 Anlage 1.
14	Die Bezeichnung der Masse ist vom Antragsteller der Zulassungsbehörde im Benehmen mit der BAM vorzuschlagen.
14a	Die Bezeichnung des Lösungsmittels ist vom Antragsteller der Zulassungsbehörde im Benehmen mit der BAM vorzuschlagen.
16	Der auf der Flasche angegebene Wert des höchstzulässigen Überdruckes der Füllung bei 15 °C muß dem in der Zulassung genannten Wert entsprechen.
17	Das TARA-Gewicht, bei Acetylen-Flaschen auch bezeichnet mit FERTIG-Gewicht, ist die Summe folgender Einzelgewichte: a. Leergewicht (s. Kennzeichen 5) b. Gewicht der porösen Masse c. Gewicht den Lösungsmitteln d. Gewicht des Flaschenventiles.
18	Das NETTO-Gewicht (FÜLL-Gewicht) ist das höchstzulässige Gewicht des Acetylens. Dieses Gewicht schließt das Gewicht des Sättigungsacetylens ein.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

19 bis 25	Es gelten die entsprechenden Erläuterungen und Maßgaben nach TRG 270 Anlage 1.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH